

Beitragsordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 9. Juni 2010

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 6 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), hat die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Thüringen am 2. Juni 2010 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Landestierärztekammer erhebt zur Deckung ihrer Kosten nach Maßgabe des Haushaltsplans Beiträge nach dieser Beitragsordnung.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Tierärzte, die nach dem Thüringer Heilberufegesetz Angehörige der Landestierärztekammer sind. Dies sind die Tierärzte, die in Thüringen den tierärztlichen Beruf ausüben oder, falls sie den Beruf nicht ausüben, dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 ThürHeilBG bleiben unberührt.
- (3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr beginnt mit dem 1. Januar oder mit dem Ersten des Monats, in dem die Mitgliedschaft in der Landestierärztekammer begründet wurde, und endet, auch wenn die Kammermitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres endet, mit Ablauf des 31. Dezember. Bei Beginn der Kammermitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres ist für jeden Monat dieses Jahres vom Beginn der Beitragspflicht an 1/12 des Jahresbeitrags der betreffenden Beitragsgruppe zu entrichten. Der gesamte nach Zwölfteilen errechnete Beitrag ist auf volle Euro abzurunden.

§ 2 Beitragsfestsetzung

- (1) Der Jahresbeitrag wird nach Beitragsgruppen wie folgt festgesetzt:

Gruppe I: Tierärzte, die im Kammerbereich niedergelassen, angestellt, beamtet oder sonstig tierärztlich tätig sind **225,00 Euro**

Gruppe II: berufsfremd Tätige, bei denen die während des veterinärmedizinischen Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht verwendet werden, Tierärzte im Jahre der Erteilung der Approbation und Folgejahr, Tierärzte mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen aus tierärztlicher Tätigkeit bis 6000 € (Über das Einkommen ist nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürHeilBG ein Nachweis zu erbringen.) **100,00 Euro**

Gruppe III: Tierärzte in Zweitkammermitgliedschaft, Tierärzte im Ruhestand ohne Einkünfte bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres, arbeitslose Tierärzte sowie aus sonstigen Gründen keiner Erwerbstätigkeit nachgehende Tierärzte **60,00 Euro**

Gruppe IV: Tierärzte im Ruhestand ab Vollendung des 75. Lebensjahres (im Folgejahr), sofern nicht die Beitragsgruppen I oder II zutreffen **beitragsfrei**

- (2) Die Einstufung in eine Beitragsgruppe bestimmt sich grundsätzlich nach dem zu Beginn der Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr vorliegenden Sachverhalt. Ändert sich im Laufe des Jahres die Gruppenzugehörigkeit, wird der Beitrag neu festgesetzt. In diesen Fällen erfolgt eine Beitragsveranlagung nach der für die einzelnen Monate des Beitragsjahres zutreffenden Gruppenzugehörigkeit. Der danach errechnete Gesamtbetrag ist auf volle Euro abzurunden. Eine Änderung der Gruppenzugehörigkeit wird mit Beginn des Monats, in dem die Änderung erfolgte, bei der Berechnung zugrunde gelegt.

- (3) Ein Sachverhalt, der eine niedrigere Beitragseinstufung zur Folge hat, kann nur berücksichtigt werden, wenn er binnen eines Monats nach seinem Eintritt der Landestierärztekammer schriftlich angezeigt wurde. Auf die §§ 4 und 5 der Meldeordnung der Landestierärztekammer Thüringen vom 19. Juni 2002 (DTBl. 8/2002, S. 889) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

§ 3 Zahlungstermin

- (1) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Beitragsjahres fällig und auf das Konto der Geschäftsstelle der Landestierärztekammer zu zahlen. Zahlungsaufforderungen im Deutschen Tierärzteblatt gelten als öffentliche Zahlungsaufforderungen.
- (2) Wird die Kammermitgliedschaft bei der Landestierärztekammer erst nach dem 31. März des Beitragsjahres begründet, wird der zu zahlende Beitrag Ende des Monats fällig, der auf den Beginn der Beitragspflicht folgt.
- (3) Die Beiträge werden durch die Kammer im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Kammermitglieder sind verpflichtet, hierzu eine entsprechende schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 4 Mahnung und Beitreibung

- (1) Rückständige Beiträge oder nicht erstattete Mahn- und Portokosten werden mit einer Zahlungsfrist von einem Monat angemahnt.
- (2) Die Höhe der Gebühr für jede Mahnung bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 25. Januar 1995 (GVBl. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Kommt der Beitragspflichtige nach der Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Beitrag zusammen mit den entstandenen Auslagen zuzüglich eines Säumniszuschlags von 1 vom Hundert des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis beigetrieben.
- (4) Die Kosten der Beitreibung nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung trägt der Beitragspflichtige.

§ 5 Stundung und Erlass

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher oder familiärer Umstände ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Der Antrag ist bis zum 1. März des laufenden Beitragsjahres bei der Landestierärztekammer zu stellen. Der Antrag ist unter Beifügung entsprechender Nachweise zu begründen.

§ 6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Beitragsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 26. Juni 2001 (DTBl. 8/2001, S. 915) außer Kraft.

Die von der Kammerversammlung der Landestierärztekammer Thüringen am 2. Juni 2010 beschlossene Beitragsordnung wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 7. Juni 2010 nach § 15 Abs. 2 ThürHeilBG genehmigt.

Weimar, den 9. Juni 2010

gez.
Dr. Landsiedel
Präsident